

Betrug. Dabei ist aber zu bedenken, daß es Generalabsolutionen für Terziaren gibt, welche an keinen bestimmten Tag gebunden sind. Wer verhindert ist, den päpstlichen Segen, der den Terziaren zweimal im Jahre gespendet werden kann, zu empfangen (Leo XIII., 7. Dezember 1882), kann sich dafür zweimal im Beichtstuhl den Ablass geben lassen (Congr. Indulg., 31. Jänner 1893). Außerdem kann durch die Gemeinschaft mit dem ersten Orden noch viermal im Jahre an beliebigen Tagen die Generalabsolution gegeben werden (cf. Auler 271 und Rituale Rom. Seraph. 1931, p. 5).

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

(Die neue Votivmesse vom Priestertum.) Zugleich mit der Enzyklika vom 20. Dezember 1935 „*Ad catholici sacerdotii fastigium*“ hat Papst Pius XI. eine Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi mit folgenden Worten angekündigt und veröffentlicht:

„Wir schließen jetzt dieses Rundschreiben mit einer Mitteilung an Euch, Ehrwürdige Brüder im Bischofsamte, und durch Euch an all Unsere geliebten Söhne des Welt- und Ordensklerus. Als feierliches Zeichen Unseres Dankes für jene heilige Mitarbeit, mit der sie unter Eurer Führung und nach Eurem Beispiel dieses Heilige Jahr der Erlösung so überaus segensreich für die Seelen gestaltet haben, besonders aber zur immerwährenden Erinnerung und Verherrlichung jenes Priestertums, an dem das Unsere, das Eurige, Ehrwürdige Brüder, und das aller Priester Christi teilnimmt und das es fortsetzt, hielten Wir es, nachdem Wir den Rat der Heiligen Ritenkongregation eingeholt haben, für angebracht, eine eigene Votivmesse ‚vom höchsten und ewigen Priestertum Jesu Christi‘ vorzubereiten. Wir haben den Trost und die Freude, mit diesem Rundschreiben zugleich die neue Messe veröffentlichen zu können. Sie kann an den Donnerstagen entsprechend den liturgischen Vorschriften gefeiert werden.“

Die Texte der neuen Messe.

Die Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi „*Juravit Dominus*“ ist gleichsam eine Zusammenfassung der päpstlichen Enzyklika über das Priestertum für den liturgischen Gottesdienst. Sie feiert den Ewigen Hohenpriester und das Priestertum seiner Kirche, die er gestiftet.

Das *Evangelium* berichtet die Einsetzung des Priestertums (Lk 22, 14—20). Die *Epistel* (Hebr 5, 1—11) schildert den Hohenpriester Jesus Christus als Vorbild des irdischen Priesters, angefangen von seiner Berufung: „Niemand darf sich die Würde anmaßen, sondern er muß wie Aaron von Gott berufen

sein“, bis zu seinem priesterlichen Wirken: „Er ist für die Menschen aufgestellt in ihren Angelegenheiten bei Gott. Er soll Gaben und Opfer für ihre Sünden darbringen. Mit Unwissenden und Irrenden muß er Mitleid haben können, weil er selbst mit Schwachheit behaftet ist.“ Der *Introitus* (Ps. 109) bringt die prophetische Ankündigung des Priestertums Christi und seiner Stellvertreter: „Es schwur der Herr und nicht wird es ihn gereuen. Du bist Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech.“ Die übrigen *Gesänge* zeigen den Priester am Altar und in der Seelsorge, z. B. Graduale (Lk 4, 18): „Der Geist des Herrn ruht auf mir; er hat mich gesalbt, den Armen die frohe Botschaft zu bringen; er hat mich gesandt, gebrochene Herzen zu heilen.“ Die *Gebete* der Messe flehen um Heiligung der Priester, daß sie ihr erhabenes Amt in fruchtbringender Weise ausüben können.

Eine herrliche Priestermesse, die in Zukunft wohl als Primizmesse und bei anderen Priesterfesten zelebriert wird!

Die Tage, an denen die Priestermesse genommen werden kann:

Das Einführungsdekret vom 24. Dezember 1935 besagt, daß sie „unter die Votivmessen des römischen Missale eingereiht wurde und an der Feria V. als Konventmesse genommen werden darf“. An Tagen also, an denen Privatvotivmessen erlaubt sind, kann sie von jedem Priester gefeiert werden. Im allgemeinen an allen Semiduplexfesten, Simplexfesten und Ferien, wenn es nicht privilegierte Oktavtage oder privilegierte Ferien sind und falls nicht *Feriae maiores* und *Vigilien* mit eigener Messe treffen oder etwa die nachgeholte Sonntagsmesse zu nehmen ist. In diesen Fällen hat sie weder Gloria noch Kredo.

Als *feierliche Votivmesse* mit Gloria und Kredo kann sie mit besonderer Erlaubnis des Bischofs gelegentlich von Priesterfesten gefeiert werden, und zwar an allen Tagen, an denen feierliche Votivmessen erlaubt sind, das ist an fast allen Tagen des Kirchenjahres. Sie wäre nur verboten an Sonntagen 1. cl., Duplexfesten 1. cl., *Vigilien* 1. cl., privilegierten Ferien und Allerseelen.

Linz a. D.

Josef Huber, Spiritual.

* (Zum drittenmal: Das Breviergebet des Priesters auf Reisen, bzw. von Weltpriestern in fremder Diözese.) Der in beiden diesbezüglichen Auslassungen S. 374/5 und 836 des Jahrganges 1935 vertretene Standpunkt scheint letzten Endes auf das Dekret S. R. C., n. 1445, zurückzugehen. Die Berufung hierauf steht auch noch in der neuesten Auflage von Noldin, *Summa Theol. Mor.* Wie dort in einer Fußnote zu lesen ist, stammt das Dekret vom Jahre 1672. Dagegen sagt J. B. Müller S. J., „Zeremonien-